

Stadt Bornheim  
Rathausstraße 2  
  
53332 Bornheim



*W-23/10*

## Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

- Fachbereich 01.3 -

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-23 14

Telefax: 02241 - 13-31 16

E-Mail: [petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de](mailto:petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de)

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
07.09.18 / 61 20 01-13. Änderung

**Mein Zeichen**  
01.3 Tro

**Datum**  
24.10.2018

### **13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Roisdorf hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Frau Breuer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung  
genommen:

#### **Umwelt und Naturschutz**

##### **Bodenschutz:**

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist gem. § 1a Abs. 2  
und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen  
zu berücksichtigen.

Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu beachten. Danach ist zu  
prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, unbebauten Flächen  
vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich  
veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Die Notwendigkeit der  
Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.



Behindertenparkplätze  
befinden sich vor dem  
Haupteingang des  
Kreishauses (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51  
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF  
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

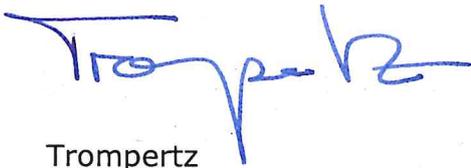
Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen soll erfasst und bewertet werden. Für den unvermeidbaren Wegfall von Bodenfunktionen sollten Kompensationsmaßnahmen gewählt werden, die diese in einer gleichartigen Weise wieder herstellen oder in gleichwertiger Weise ersetzen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Für die Bilanzierung werden folgende quantitative Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren des Rhein-Sieg-Kreises zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte“ (Stand August 2018)
- „Bewertung und Ausgleichsverpflichtung für Eingriffe in das Bodenpotential“ des Oberbergischen Kreises (modifiziertes Verfahren zur Berücksichtigung der Bodenverhältnisse im Rhein-Sieg-Kreis, Stand August 2018)

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung. Bei Interesse können die oben genannten Bilanzierungsverfahren dort angefordert werden.

Im Auftrag



Trompertz

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim  
7.1 Stadtplanung  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

*Log/10*

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen/Meine Nachricht vom	Datum
612001- 13. Änd. vom 07.09.2018	AW-Pü / W-Hö	28.09.2018

### 13. Änderung des FNP der Stadt Bornheim in Roisdorf

Bezug: **Ihr Schreiben vom 07.09.2018**

hier: **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Frau Breuer,

zur o.g. Änderung des FNP in Roisdorf erhalten Sie hiermit die Stellungnahme zur Wasserversorgung sowie zur Abwasserentsorgung mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

#### Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 13. Änderung des FNP der Stadt Bornheim in Roisdorf.

Eine Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über den Maarpfad (DN 63) möglich. Um eine Aussage über die Versorgung der Kindertageseinrichtung über die vorhandene Leitung zu tätigen, ist die hydraulische Leistungsfähigkeit der vorhandenen Leitung in Abhängigkeit vom Bedarf nachzuweisen. Ggf ist eine hydraulische Erneuerung der vorhandenen Leitung erforderlich.

Sollte in den Straßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom gerechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen und privaten Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich **außerhalb** unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt DVGW 125 (Feb 2013) und DVGW 125-B1 (März 2016) Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.

#### Abwasserentsorgung

##### 1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das in der 13. Änderung des FNP dargestellte Plangebiet am Maarpfad in Roisdorf ist **nicht** in der aktuellen Generalentwässerungsplanung (GEP) berücksichtigt.

#### ABWASSERWERK

##### POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15  
53332 Bornheim

##### TELEFON

02227 / 9320 0

##### FAX

02227 / 9320 33

##### INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

##### E-MAIL

sbbmail@sbbonline.de

##### SACHBEARBEITER

Markus Pützer

##### ZIMMER

3

##### DURCHWAHL

02227 / 9320 42

##### E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

##### BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und  
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

##### ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18  
Buslinie 818  
Haltestelle Waldorf

##### BANKVERBINDUNG

IBAN: DE42380601860101010015  
BIC: GENODED1BRS  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

##### ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

##### HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

##### UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

## 2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers über den vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanal im Maarpfad ist möglich.

## 3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an. Falls gewerbliches Abwasser anfällt, welches vorbehandelt werden muss, ist ein Antrag auf Indirekteinleitung bei der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises über das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim einzureichen. Das gewerbliche Abwasser ist nach Vorbehandlung über den Schmutzwasserkanal abzuleiten.

## 4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

### Allgemein:

Mit Aktualisierung des LWG NRW ist die Niederschlagswasserbeseitigung für erstmals bebaute Grundstücken neu zu betrachten.

Nach § 44 LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 (2) WHG zu beseitigen (ortsnahe Beseitigung ohne Vermischung mit Schmutzwasser).

Grundsätzlich bedürfen Plangebiete mit erstmaliger Bebauung und einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung konkrete Aussagen zu einer möglichen Entwässerung im Trennsystem.

### a. Zentrale öffentliche oder dezentrale Versickerung

Eine zentrale öffentliche Versickerung ist für das Plangebiet nicht vorgesehen. Ob eine dezentrale Versickerung möglich ist, ist unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen auf Grundlage des WHG und des LWG auch hinsichtlich einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung und unter Berücksichtigung eines noch zu erstellenden geohydrologischen Gutachtens zu prüfen.

Verantwortlich für die Planung, Umsetzung u. den Betrieb einer dezentralen Versickerungsanlage ist der Bauherr. Die Detailprüfung sowie die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis obliegt der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

### b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer

Es ist kein ortsnahes Gewässer vorhanden.

### c. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. keine Einleitung zu realisieren ist

Nach der GEP ist die Entwässerung des Niederschlagswassers über die vorhandene Mischwasserkanalisation **nicht** vorgesehen, da das Plangebiet im Zuge der GEP nicht berücksichtigt wurde.

Falls eine dezentrale Versickerung nicht möglich ist, ist die Ableitung des Niederschlagswassers über eine private Rückhaltung mit gedrosselter Einleitung ins Mischwassernetz zu betreiben. Falls ein Nachweis erbracht wird, dass dieser zusätzliche Anschluss keine negativen hydraulischen Auswirkungen auf das vorh. Mischwassernetz hat, kann ggf. auf die Rückhaltung verzichtet werden.

Verantwortlich für die Planung, Umsetzung u. den Betrieb einer privaten Rückhaltung ist der Bauherr. Die Detailprüfung sowie die Zustimmung zur Einleitung ins öffentliche Kanalnetz obliegt dem Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim.

## 5. Überflutungsbetrachtung / Nachhaltige Stadtplanung

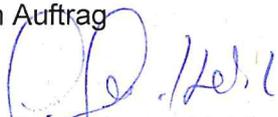
Der Entwässerungskomfort innerhalb eines Baugebietes hängt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der Kanalisation bzw. aus Versickerungsanlagen (Muldensysteme oder Versickerungsbecken) sind besonders die angrenzenden Grundstücke mit **Tiefgaragen**, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauenebene) liegen.

Eingangsbereiche von Gebäuden sollten mind. 20 cm über Geländeneiveau des Endausbaus angeordnet werden. Zufahrten zu Grundstücken oder Tiefgaragen sind ggf. über einen erhöhten Wall anzuordnen, falls die Zufahrten unter der Rückstauenebene liegen.

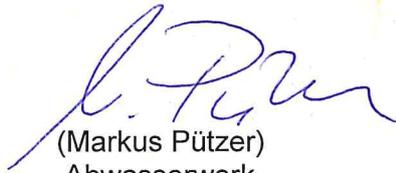
Falls Sie Rückfragen haben oder weitere Ergänzungen benötigen sollten rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



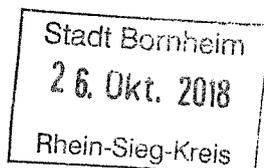
(Gabriela Geyer-Hehl)  
TL Abwasserwerk



(Markus Pützer)  
Abwasserwerk

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis  
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

**Stadt Bornheim**  
**7.1 StadtPlanung**  
**Postfach 1140**  
**53308 Bornheim**



**Kreisstelle**

- Rhein-Erft-Kreis  
 Rhein-Kreis Neuss  
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de  
Gartenstraße 11, 50765 Köln  
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199  
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Muß  
Durchwahl: 103  
Fax : 199  
Mail : Werner.muss@lwk.nrw.de  
Ihr Schreiben:

vom:  
Bornheim 13. Änderung FNP Roisdorf 24-10-2018.docx  
Köln 24.10.2018

Az.: 25.20.30 – SU

**13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Roisdorf**  
hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Schier,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planungen der Stadt Bornheim bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserslass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Alfterer-Bornheimer Bach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Für mögliche weitere notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor. Gerne stellen wir den Kontakt zur „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.

Wir bitten um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Muß



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 25.10.2018

Weitere Informationen zu unseren  
Aktivitäten finden Sie unter  
[www.lsv-vorgebirge.de](http://www.lsv-vorgebirge.de)

Stadt Bornheim  
7.1-Stadtplanung  
Herr Manfred Schier  
Rathaus  
53332 Bornheim

**13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim in der Ortschaft  
Roisdorf (Az.: 61 20 01 – 13. Änderung)**

Ihr Schreiben vom 07.09.2018: Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten Planung.  
Mit freundlichen Grüßen

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“  
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)  
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und  
in der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -  
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7  
Volksbank Köln Bonn eG, BIC : GENODE1BRS  
IBAN : DE78 3806 0186 0211 1220 21

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.)	☎ 02222 - 59 06
Norbert Brauner (stv. Vors.)	☎ 02222 - 641 46
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer)	☎ 02222 - 16 97
Michael Breuer (Schatzmeister)	☎ 02227 - 76 07

## **Stellungnahme des LSV zur geplanten 13. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Bornheim in der Ortschaft Roisdorf**

### **1. Lage und Charakterisierung der Planfläche**

Die Planfläche liegt im Außenbereich, grenzt jedoch unmittelbar an eine bestehende Bebauung am Maarpfad an. Auch auf der gegenüberliegenden Seite des Maarpfades befinden sich Wohnhäuser. Die Fläche ist im gültigen FNP als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die Planfläche wird im Wesentlichen durch den Maarpfad und den Gemüseweg erschlossen, soweit dieser unmittelbar vom Maarpfad in Richtung Bornheim abzweigt.

Die Stadt beabsichtigt, auf der Planfläche eine Kindertagesstätte (Kita) zu errichten. Sie begründet die Auswahl gerade dieses Grundstücks im Wesentlichen damit, dass kurzfristig ein dringender Bedarf an Kitas gedeckt werden müsse und trotz eines langwierigen Standortfindungsprozesses keine vergleichbar gut geeigneten Flächen akquiriert werden konnten.

### **2. Bewertung**

#### **2.1 Grundsatz des Freiraumschutzes im Außenbereich**

In den für die Raumordnung sowie Bauleit- und Städteplanung einschlägigen Gesetzen, vor allem im BauGB, wird aus guten Gründen streng zwischen Innenbereich und Außenbereich unterschieden. Während sich die Regularien zum Innenbereich im Wesentlichen mit Art und Umfang der baulichen Entwicklung und der Zulässigkeit von Bauvorhaben befassen, steht die Freihaltung von Bauten im Vordergrund der Regularien zum Außenbereich. Grundsätzlich sind dort nur die sog. privilegierten Bauvorhaben zulässig. Kitas fallen nicht darunter. Die baurechtliche Zulässigkeit von Kitas im Außenbereich wird auch nicht dadurch geschaffen, dass dafür im FNP Flächen für Gemeinbedarf ausgewiesen werden. Hierfür bedürfte es vielmehr dann ergänzend noch der Aufstellung eines Bebauungsplans, der im vorliegenden Fall aber nicht vorgesehen ist. Es ist im Übrigen auch völlig unüblich, gerade eine Kita im Außenbereich zu errichten. Vergleichbare Fälle sind dem LSV nicht bekannt.

Die sehr allgemein gehaltene Darstellung der Stadt, man habe sich in einem langwierigen Standortfindungsprozess vergeblich bemüht, gleich gut geeignete Standorte zu finden, kann schon deswegen für sich allein nicht überzeugen, weil nicht ansatzweise erkennbar ist, welche anderen Standorte denn überhaupt im Stadtgebiet näher geprüft wurden. Es drängt sich insoweit die Frage auf, warum z.B. die seit Jahren brach liegende Fläche an der Straßenecke Bonner Straße/Adenauerallee nicht für eine Kita genutzt wird, zumal diese Fläche im Eigentum der Stadt liegt. Es fragt sich weiterhin, warum nicht eine Kita in einem der in Planung befindlichen neuen Baugebiete des Ro 23 oder des Ro 22 errichtet werden kann. Die Planungshoheit liegt insoweit doch immer noch bei der Stadt, nicht aber bei den Investoren. Der Verweis auf die Notwendigkeit einer kurzfristigen Lösung vermag ohne nähere Darlegungen auch nicht zu überzeugen. So erscheint es doch durchaus vorstellbar, dass etwa die für eine Kita derzeit genutzte Containerunterkunft am Rathaus noch über einen begrenzten Überbrückungszeitraum weiter genutzt werden könnte.

#### **2.2 Nutzung der Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Ausnahmeregelung**

Eher als Nebensatz erwähnt die Stadt, dass man die Ausnahmeregelung des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - die sog. Einbeziehungssatzung - zur Ermöglichung der Kita im Außenbereich nutzen will. Nähere Ausführungen dazu, ob die Voraussetzungen dieser Norm hier gegeben sind,

werden jedoch nicht gemacht. Nach dieser Norm (Zitat) „kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind“.

Mit dieser gesetzlichen Regelung wird im Grunde bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen fingiert, dass die in Rede stehenden Flächen im Außenbereich rechtlich als Flächen des Innenbereichs betrachtet und auf diese Weise die grundsätzliche Zulässigkeit von baulichen Maßnahmen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB hergestellt wird. Sie stellt damit eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass Pläne, die eine bauliche Zulässigkeit begründen, also insbesondere ein Bebauungsplan, aus dem FNP zu entwickeln sind. Wenn also dieser Weg über eine Einbeziehungssatzung gewählt wird, hat die Ausweisung der betroffenen Fläche im FNP als Fläche für den Gemeinbedarf lediglich deklaratorischen Charakter. Der FNP zeichnet insoweit lediglich nach, was durch die Einbeziehungssatzung und die dafür im BauGB geschaffene Rechtsnorm rechtlich überhaupt erst ermöglicht wurde. Somit wäre es wohl eher folgerichtig, wenn die Stadt zunächst den Entwurf einer Einbeziehungssatzung erarbeiten und in die Öffentlichkeitsbeteiligung stellen würde. Das Verfahren zur Änderung des FNP könnte dann unter Hinweis auf dessen deklaratorischen Charakter parallel betrieben werden.

Dazu, ob die rechtlichen Voraussetzungen von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hier vorliegen, ist der Vorlage der Stadt nichts zu entnehmen. Von daher sieht sich der LSV derzeit nicht in der Lage, der Vorlage ohne weiteres zuzustimmen.

### 2.3 Beeinträchtigung der Natur/des Artenschutzes

In der Vorlage wird ausgeführt, dass noch eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und eine artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I durchgeführt werden. Dies wird vom LSV begrüßt und für notwendig erachtet. So wurden im näheren Umfeld in jüngster Zeit Exemplare von totgefahrenen Wechselkröten gefunden.



Die geschützten Wechselkröten wandern außerhalb der Laichzeit auch in Hausgärten ein, hier in Uedorf.

Es ist wahrscheinlich, dass Wechselkröten von dem benachbarten renaturierten früheren Deponiegelände mit seinen nahe gelegenen Laichgewässer-Angeboten oder den nicht allzu weit entfernt liegenden Kiesgruben bis in das Plangebiet wandern und dort auch außerhalb der Fortpflanzungszeit leben.

Deshalb sollte spätestens im Rahmen der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB noch zwingend durchzuführenden umfassenden Artenschutz- und Umweltprüfung untersucht werden, ob und welche geeigneten Maßnahmen getroffen werden müssen, um einen angemessenen Schutz der Wechselkröte zu gewährleisten.

### **3 Zusammenfassende Bewertung**

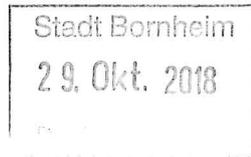
Der LSV stellt nicht in Abrede, dass ein dringender Bedarf für die Errichtung weitere Kitas im Stadtgebiet besteht. Dies ändert aber nichts daran, dass bei der Standortsuche und Ausweisung von Flächen für diesen Zweck die Voraussetzungen der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und Grenzen beachtet und widerstreitende Aspekte sorgfältig abgewogen werden müssen. Insoweit sieht der LSV gegenwärtig noch erhebliche oben näher beschriebene Defizite hinsichtlich der notwendigen Darlegung von überzeugenden Gründen, eine Kita im Außenbereich, nicht aber im Innenbereich zu errichten.

In rechtlicher Hinsicht hat der Gesetzgeber jedoch mit § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eine Ausnahmeregelung geschaffen, die in sehr begrenztem Rahmen auch nicht privilegierte bauliche Maßnahmen im Außenbereich zulässt, wenn die fraglichen Flächen unmittelbar an bebaute Flächen anschließen und einige weitere Kriterien erfüllt werden. Damit hat der Gesetzgeber selbst eine weitgehend abschließende Wertung und Abwägung hinsichtlich der Zulässigkeit solcher Vorhaben festgelegt. Seitens der Stadt wäre aber zunächst näher darzulegen, dass die Voraussetzungen dieser Norm auch tatsächlich erfüllt sind.

Schutzgebiete jedweder Art, insbesondere solche hinsichtlich Landschaft, Flora und Fauna, sind durch die Planung nicht unmittelbar betroffen. Der LSV erhebt deshalb insoweit vorbehaltlich einer Ausräumung der oben dargestellten anderweitigen Defizite gegen die Planung nur dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche sachgerecht ausgeglichen wird und zum Schutz der Natur, insbesondere wegen des Wanderungsverhaltens der streng geschützten Wechselkröte, geeignete Maßnahmen zu deren Schutz im Rahmen der noch ausstehenden umfassenden Artenschutz- und Umweltprüfung geprüft und sichergestellt werden.

Solange unsere vorgebrachten Bedenken im weiteren Planungsverfahren nicht ausgeräumt werden, kann der LSV der Planung nicht zustimmen.

Stadt Bornheim  
7.1 - Stadtplanung  
Frau Breuer  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim



Netzplanung (RNG-P)  
Björn Lohwasser  
Telefon 0221 4746-236  
Telefax 0221 4746-8236  
b.lohwasser@rng.de

26. Oktober 2018

**Stellungnahme zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf**  
**Ihr Zeichen: 61 20 01- 13. Änderung**

Sehr geehrte Frau Breuer,

gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen aus Sicht der öffentlichen Stromversorgung keine Bedenken.

Bei Fragen in Bezug auf die Verfahrensstellungnahme stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Großwendt



i. A. Lohwasser  
Lohwasser

## Breuer, Ina

---

**Von:** Linden Hubertus <Hubertus.Linden@e-regio.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 23. Oktober 2018 10:57  
**An:** Breuer, Ina; Bürgerdialog Stadt Bornheim  
**Betreff:** 13.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Roisdorf  
**Signiert von:** hubertus.linden@e-regio.de

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Breuer

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 07.09.2018, Az.: 61 20 01 – 13. Änderung, teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von der bestehenden Versorgungsanlage in der Straße „Maarpfad“ aus, erweitert werden.

**Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen:**

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.

**Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:**

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Hubertus Linden

Netzplanung



Regionalenergie für Sie.

Telefon 0 22 51 / 708-223  
Telefax 0 22 51 / 708-9223  
Mobil 0 160 / 901 55 62 7  
[hubertus.linden@e-regio.de](mailto:hubertus.linden@e-regio.de)  
[www.e-regio.de](http://www.e-regio.de)  
[www.facebook.com/e-regio](https://www.facebook.com/e-regio)

Spannendes aus der Region im e-regio-Blog: [www.energie-zeit.de](http://www.energie-zeit.de)

Smart Home? Einfach mit e-regio easy

[www.e-regio.de/easy](http://www.e-regio.de/easy)

---

e-regio GmbH & Co. KG, Telefon: 0 22 51 / 708-0, Fax: 0 22 51 / 708-163, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl, Amtsgericht Bonn HRA 5884, Persönlich haftende Gesellschafterin: e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Christian Metze, Amtsgericht Bonn HRB 12691

